

Hauptsatzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Göttingen-Münden

Von der Kirchenkreissynode beschlossen am 14. März 2024

In Kraft getreten am 1. Juli 2024

Teil 1: Grundlegende Bestimmungen

§ 1

Kommunikation und Beteiligung im Kirchenkreis

- (1) ¹Der Kirchenkreis berichtet den Kirchengemeinden, ihren Verbänden und den Einrichtungen des Kirchenkreises über einen von dem oder der Öffentlichkeitsbeauftragten des Kirchenkreises herausgegebenen Newsletter mindestens viermal im Jahr über das kirchliche Leben im Kirchenkreis und den Austausch mit anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Initiativen. ²Er berücksichtigt dabei auch die Arbeit in anderen Formen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis und in selbständigen diakonischen Einrichtungen.
- (2) Die Beratungen der Kirchenkreissynode und die Vorbereitung wichtiger Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes sind dabei fester Bestandteil der Berichterstattung im Rahmen des Newsletters.
- (3) ¹Vor wichtigen Entscheidungen der Kirchenkreissynode oder des Kirchenkreisvorstandes, die die Angelegenheiten der Kirchengemeinden und ihrer Verbände in besonderer Weise betreffen, gibt ihnen der Kirchenkreis Gelegenheit zur Stellungnahme. ²Er kann auch andere Formen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis, selbständige diakonische Einrichtungen, die ihren Sitz im Kirchenkreis haben oder eine Einrichtung unterhalten, und andere zivilgesellschaftliche Organisationen und Initiativen sowie die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften im Gebiet des Kirchenkreises zu Stellungnahmen einladen. ³Wichtige Entscheidungen sind insbesondere Entscheidungen über Einrichtungen des Kirchenkreises, über den Stellenrahmenplan, über die Gebäudebedarfsplanung und über die Konzepte für die Handlungsfelder, die nach dem Recht der Landeskirche in der Finanzplanung als Grundstandards berücksichtigt werden sollen.

§ 2

Regionen

- (1) Der Kirchenkreis wird in Regionen untergliedert, die nach Maßgabe dieser und anderer Satzungen zur Planung und Regelungen bestimmter Angelegenheiten herangezogen werden können.
- (2) Die Kirchengemeinden werden den Regionen wie aus der Anlage 1 ersichtlich zugeordnet.

§ 3

Amtsbereiche im Kirchenkreis

- (1) Im Kirchenkreis werden zwei Amtsbereiche gebildet, für die jeweils eine Superintendent:in zuständig ist.
- (2) ¹Dem Amtsbereich I werden folgende Regionen zugeordnet: Göttingen-Weststadt, Göttingen-Innenstadt, Göttingen-Südstadt/Gleichen und 5KiNO-Radolfshausen. ²Dem Amtsbereich II werden folgende Regionen zugeordnet: Münden-Mitte/Obergericht, Adelsleben/Nörten/Untergeicht und FriedO/Rosdorf.
- (3) ¹Die beiden Superintendentur-Pfarrstellen sind dem Kirchenkreis zugeordnet. ²Sie haben ihren Sitz in Göttingen und in Hann. Münden. ²Dem/der Superintendent:in mit Sitz in Göttingen ist eine Predigtstätte in der St.-Johannis-Kirchengemeinde Göttingen zugewiesen. ³Dem/der Superintendent:in mit Sitz in Hann. Münden ist eine Predigtstätte in der Stadtkirchengemeinde Hann. Münden zugewiesen.
- (4) ¹Die Superintendent:innen nehmen in den Amtsbereichen insbesondere folgende ortsbezogene Aufgaben wahr: ²Er oder sie führt Pastor:innen sowie andere Mitarbeitende im Kirchenkreis in ihr Amt ein, entpflichtet sie, begleitet sie in ihrem Dienst, fördert ihre Fortbildung und ihre Zusammenarbeit und nimmt ihnen gegenüber Aufgaben der Dienstaufsicht wahr. ³Ferner lädt sie oder er nach Maßgabe dieser Satzung zu Konventen und Konferenzen ein. ⁴Außerdem berät sie oder er die Kirchengemeinden und Personen des Amtsbereichs, insbesondere bei Konflikten. ⁵Der/die Superintendent:in visitiert die Regionen – in Ausnahmefällen auch einzelne Kirchengemeinden - und andere kirchliche Körperschaften im Kirchenkreis. ⁶Näheres und die funktionalen Aufgaben, die sie jeweils für den gesamten Kirchenkreis wahrnehmen, sind in ihren Dienstbeschreibungen zu regeln.
- (5) ¹Es wird eine Kirchenkreiskonferenz gebildet. ²Diese tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. ³Daneben können auch getrennte Teilkonferenzen für die Amtsbereiche gebildet werden.
- (6) ¹Die Superintendent:innen sind Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes. ²Der/die Superintendent:in des Amtsbereichs I hat als Leitende:r Superintendent:in ständig den Vorsitz im Kirchenkreisvorstand inne. ³Der/die andere Superintendent:in nimmt eine der beiden Stellvertretungen wahr. ⁴Die andere Stellvertretung wählt der Kirchenkreisvorstand. ⁵Dies

muss eine nicht ordinierte Person sein. 6Die Reihenfolge der Stellvertretungen legt der Kirchenkreisvorstand fest.

(7) 1Der/die leitendete Superintendent:in führt die Aufsicht über den Bereich der Diakonie. 2Die Rechte des Kirchenkreisvorstandes bleiben unberührt.

(8) 1Die Superintendent:innen vertreten sich im Aufsichtsamt gegenseitig. 2Bei beiderseitiger Verhinderung und dringenden Angelegenheiten nimmt eine nach den Bestimmungen der KKO zu wählende Stellvertretung die Aufgaben und Befugnisse im Aufsichtsamt wahr.

Teil 2: Leitung des Kirchenkreises

§ 4

Zusammensetzung der Kirchenkreissynode

(1) 1Der Kirchenkreissynode gehören 63 gewählte und 12 berufene Mitglieder an. 2Hinzu kommen die weiteren Mitglieder nach § 11 Absatz 3 KKO.

(2) Anstelle einer persönlichen Vertretung der einzelnen Mitglieder wird in den Wahlbezirken für die Wahl zur Kirchenkreissynode eine regionale Vertretungsliste gewählt.

§ 5

Wahlbezirke für die Wahl zur Kirchenkreissynode

Für die Wahl zur Kirchenkreissynode werden Wahlbezirke entsprechend den Regionen gebildet.

§ 6

Präsidium der Kirchenkreissynode

1Das Präsidium der Kirchenkreissynode besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Kirchenkreissynode, zwei Stellvertretungen im Vorsitz und zwei weiteren Mitgliedern. 2Die Reihenfolge der Stellvertretungen wird bei deren Wahl durch die Kirchenkreissynode festgelegt.

§ 7

Wahrnehmung von Aufgaben der Kirchenkreissynode

1Über die Verwendung der im Haushaltsplan vorgesehenen Verstärkungsmittel in Höhe von bis zu 5.000,00 € im Einzelfall kann der Kirchenkreisvorstand anstelle der Kirchenkreissynode auch dann wahrnehmen, wenn kein dringender Fall im Sinne von § 27 Absatz 3 KKO vorliegt, und im Übrigen mit Zustimmung des Perspektivausschusses der Kirchen-

kreissynode. 2Der Kirchenkreisvorstand berichtet der Kirchenkreissynode im Rahmen ihrer nächsten Sitzung über Beschlüsse nach Satz 1.

§ 8

Eilentscheidungen

(1) 1In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des zuständigen Ausschusses (im Verhinderungsfall mit dessen Stellvertretung) Eilentscheidungen treffen. 2Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit eines Fachausschusses, tritt das vorsitzende Mitglied des Perspektiv Ausschusses an die Stelle. 3Liegt die Entscheidung in der Zuständigkeit des Kirchenkreisvorstandes, so ist das Einvernehmen mit einer/einem Stellvertreter:in im Vorsitz herzustellen. 4Der Kirchenkreisvorstand ist von der Eilentscheidung unverzüglich zu unterrichten. 5Die beim regulären Verfahrensablauf zu beteiligenden Gremien des Kirchenkreises sind spätestens im Rahmen ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.

(2) Ein dringender Fall liegt nur vor, wenn der reguläre Verfahrensweg nicht eingehalten werden kann, da

1. eine ordentliche Sitzung des entscheidungsbefugten Gremiums nicht rechtzeitig stattfindet und
 2. die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung zeitlich oder aus anderen Gründen nicht möglich oder unverhältnismäßig ist.
- (3) Eilentscheidungen dürfen nur getroffen werden
1. zur Abwehr unverhältnismäßiger Nachteile, die bei Einhaltung des vorgesehenen Entscheidungsweges entstehen würden (z.B. Abmahnungen, Verfristungen, Preiserhöhungen, Mehrkosten),
 2. zur Aufrechterhaltung der Arbeits- und Betriebsfähigkeit kirchlicher Einrichtungen (z. B. Gemeinde- und Sakralräume für die allgemeine kirchliche Arbeit; nicht rechtlich selbständige Einrichtungen, deren Gesellschafter der Kirchenkreis ist) und Dienststätten (Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen) und
 3. für sofortige Hilfeleistungen in sozialen und diakonischen Notlagen von Einzelpersonen oder sozialdiakonischen Maßnahmen von Einrichtungen oder Kirchengemeinden in geringem finanziellem Umfang, wenn die entsprechenden Haushaltsmittel oder Rücklagen verfügbar sind.
- (4) Sofern gesetzliche Regelungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung einer Entscheidung vorschreiben, ist diese unverzüglich nachzuholen.

§ 9

Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes

Abweichend von § 28 Absatz 1 KKO gehören dem Kirchenkreisvorstand die Superintendent:innen, drei Pastor:innen, die in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis auf Lebenszeit stehen und dem Pfarrkonvent des Kirchenkreises als Mitglied angehören, sowie acht Mitglieder an, die in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises zum Kirchenvorstand wählbar sind.

§ 10

Verwaltungsausschuss des Kirchenkreisvorstandes

(1) 1Der Kirchenkreisvorstand bildet einen Verwaltungsausschuss, der aus drei Mitgliedern besteht, darunter der oder die Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes. 2Der oder die Vorsitzende der Kirchenkreissynode und Mitglieder des Kirchenamtes können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilnehmen.

(2) Der Verwaltungsausschuss entscheidet anstelle des Kirchenkreisvorstandes über folgende Angelegenheiten, soweit diese für den Kirchenkreis nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind:

1. Personalentscheidungen

- a) Wiederbesetzung von Stellen, die aus pauschalierten Personalkostenzuweisungen des Kirchenkreises finanziert sind und dem jeweiligen Stellenrahmenplan entsprechen,
- b) Anstellung bzw. Weiterbeschäftigung von Mitarbeitenden des Kirchenkreises bis zur Entgeltgruppe 10 TV-L,
- c) Höhergruppierungen im Rahmen des Stufenaufstiegs und
- d) Bewilligung von Personalmitteln für Vertretung und Aushilfen im Krankheitsfall von bis zu fünf Wochenstunden und höchstens sechs Wochen.

2. Sachentscheidungen

- a) Reisekostenangelegenheiten, insbesondere generelle Dienstreisegenehmigungen und Fahrtenbücher,
- b) Anschaffungen und Fortbildungen von bis zu 1.000,00 €, sofern die Finanzierung aus entsprechenden Haushaltsmitteln erfolgt,
- c) Bewilligung von Zuschüssen von bis zu 500,00 €.

3. Bauentscheidungen

- a) Durchführung von Maßnahmen in kirchenkreiseigenen und angemieteten Räumen bis zu einem Betrag von 25.000,00 €, sofern die Finanzierung aus Eigenmitteln erfolgt, und

- b) Abschluss und Genehmigung von Architektenverträgen.
4. Mietentscheidungen
- a) Vermietung kirchenkreiseigener Räumlichkeiten und
 - b) kirchenaufsichtliche Genehmigung von Kirchenvorstandsbeschlüssen über Vermietungen, soweit diese Befugnis nicht auf das Kirchenamt übertragen worden ist.

§ 11

Beauftragungen in Verwaltungsangelegenheiten

(1) 1Der Kirchenkreisvorstand kann die Leitung des Kirchenamtes Göttingen-Münden mit der Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen beauftragen. 2Die Leitung hat vor Erteilung einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung insbesondere zu überprüfen, ob der Inhalt der Beschlüsse und Willenserklärungen der Kirchenvorstände, einschl. der Verträge und sonstiger Unterlagen, mit den bestehenden Rechts- und Haushaltsvorschriften übereinstimmt. 3Bestehen Zweifel daran und/oder an der Wirtschaftlichkeit oder Zweckmäßigkeit, so darf die Genehmigung nicht erteilt werden. 4Der genaue Umfang dieser Beauftragung und die zu beachtenden Richtlinien sind durch den Kirchenkreisvorstand in einer Genehmigungsordnung festzulegen. 5Eine bestehende Genehmigungsordnung ist dieser Satzung als Anlage 2 beizufügen.

(2) 1Der Kirchenkreisvorstand kann das Kirchenamt Göttingen-Münden damit beauftragen, über seine Aufgaben zur Unterstützung bei der Wahrnehmung von Leitungs- und Verwaltungsaufgaben hinaus die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu übernehmen. 2Der genaue Umfang dieser Beauftragung und die zu beachtenden Richtlinien sind durch den Kirchenkreisvorstand in einer Ordnung festzulegen. 3Eine bestehende Ordnung ist dieser Satzung als Anlage 3 beizufügen.

§ 12

Zuständiges Kirchenamt

Zuständiges Kirchenamt für den Kirchenkreis und alle anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis ist das Kirchenamt Göttingen-Münden.

§ 13

Übergangsregelungen

Soweit die Zusammenlegungsverfügung des Landeskirchenamtes vom 20.12.2022 zu den §§ 4, 6 und 9 dieser Satzung abweichende Regelungen enthält, gelten diese bis zum 31.12.2024 fort.

**Anlage 1 zur Hauptsatzung:
Zuordnung der Kirchengemeinden zu Regionen**

Region Adelebsen/Nörten/Untergericht:

- Adelebsen-Erbsen
- Barterode
- Dransfeld
- Gladebeck
- Harste
- Lenglern
- Niemetal-Bühren
- Nörten-Bishausen
- Parensen-Lütgenrode
- Scheden-Dankelshausen
- Trinitatis

Region FriedO/Rosdorf:

- Atzenhausen
- Ballenhausen
- Deiderode
- Dramfeld
- Elkershausen
- Franziskus Reiffenhausen
- Friedland
- Groß Schnee
- Klein Schnee
- Mengershausen
- Niedergandern-Hottenrode
- Niedernjesa-Stockhausen
- Obernjesa
- Reckershausen
- Rosdorf
- Settmershausen

- Sieboldshausen-Volkenrode

Region Gleichen/Südstadt:

- Apostel Gleichen
- Diemarden
- Lengder Burg
- Kreuz
- Kreuzweg Gleichen
- Reinhausen
- St. Martin Geismar
- Stephanus

Region Gö-Innenstadt:

- Corvinus
- St. Albani
- St. Jacobi
- St. Johannis
- St. Marien
- Thomas

Region Gö-Weststadt:

- Bethlehem
- Göttinger Westdörfer
- Grone
- Weststadt-Kirchengemeinde

Region 5KiNO/Radolfshausen:

- Christophorus
- Ebergötzen
- Herberhausen
- Landolfshausen
- Nikolausberg
- Roringen
- St. Petri Weende
- Waake

Region Mü-Mitte/Obergericht:

- Benterode
- Escherode-Nieste
- Gimte-Hilwartshausen
- Hedemünden
- Hemeln-Bursfelde
- Landwehrhagen
- Lutterberg
- Speele
- Stadtkirchengemeinde Münden
- Uschlag
- Wiershausen-Lippoldshausen

